

Duisburg, den 12.07.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TSR Recycling GmbH und Co. KG

Stadt Duisburg
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 112-63.0006/21/8.9.1.1

Die TSR Recycling GmbH und Co. KG, Brunnenstr. 138 in 44536 Lünen, hat am Standort Schrottinself 2-10 in 47138 Duisburg (Gemarkung: Ruhrort; Flur: 45; Flurstücke 15, 17) bei der Stadt Duisburg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag zur Änderung

- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV),
- i.V.m. einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.9.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV),
- gem. § 16 BImSchG

gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer neuen Schredderanlage, an einem anderen Standort innerhalb des gleichen Betriebsgeländes, bei gleichzeitiger Außerbetriebnahme einer alten Schredderanlage. Die Behandlungskapazität der Schredderanlage soll von 358.000 Tonnen pro Jahr (1.280 t/d) auf insgesamt 440.000 Tonnen pro Jahr (1.680 t/d) erhöht werden. Die neue Schredderanlage wird innerhalb der Fläche des bestehenden Schrottplatzes errichtet. Die Gesamtlagerfläche des Schrottplatzes soll von 61.430 m² auf 54.000 m² reduziert werden, bei Beibehaltung der Lagerkapazität von 52.000 Tonnen und Durchsatzkapazität von 540.000 t/a.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Das beantragte Vorhaben fällt unter Nummer 8.7.1.1 „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr“ der Anlage 1 zum UVPG.

Für des beantragte Vorhaben wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und es ist in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 8.7.1.1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Für das o.g. Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Prüfwerte sind nicht vorgeschrieben.

Die Vorprüfung bezieht sich nur auf die Änderung des Schrottplatzes und nicht auf den Schredder selbst, da für die Änderung des Schredders nach Anlage 1 UVPG keine Vorprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird gem. §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 4 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgeben.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gründe zur Entscheidung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer bestehenden Anlage auf der sogenannten Schrottinself im Duisburger Hafen. Das Gebiet ist jahrzehntelang stark industriell geprägt und überbaut. Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- oder geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche bzw. Schutzgebiete befinden sich in ca. 800 m Entfernung (LSG 4506-0017). Auf das Landschaftsschutzgebiet nimmt das Vorhaben keinen Einfluss. Im Beurteilungsgebiet liegen keine Bodendenkmäler. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Mit der geplanten Änderung des Schrottplatzes geht keine Erhöhung der Durchsatz und Lagermengen einher. Eine negative Veränderung der Umweltqualitätsnormen ist nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte liegt ca. 1 km nördlich der geplanten Anlage. Von der Anlage gehen im Betrieb keine relevanten Emissionen luftfremder Stoffe oder Lärm aus, die auf das Wohngebiet einwirken könnten. Da die Anlage mit einer Lagerkapazität von maximal 52.000 t Eisen- und Nichteisenschrotten nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt, ist hier auch kein Sicherheitsabstand zu ermitteln. Weiterhin sind die verfahrensgegenständlichen Stoffe allesamt nicht wassergefährdend und werden somit nicht vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst.

Im Auftrag

gez. Carmen Görner